

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 18.06.2021 und der Umsetzung des Stufenplans (zuletzt aktualisiert am 18.06.2021) gelten für das Sporttreiben in Anhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz bis auf weiteres die nachfolgenden Regelungen.

Die jeweils gültige Stufe ist abhängig vom 7-Tage-Inzidenzwert des RKI sowie der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg. Unabhängig der hier aufgeführten Stufen ist ab Stufe 2 auf (= im Freien) und in (= in geschlossenen Räumen) den Sportanlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 der Corona-Verordnung zu tragen! In Stufe 0 und 1 gilt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nur in den Sportanlagen. Die angegebenen §§ beziehen sich auf die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung vom 18.06.2021.

Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport- hallen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportausübung siehe Stufe 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportausübung mit Kontakt und kontaktlos in altersunabhängigen Gruppen möglich (normaler Sportbetrieb) ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktsport ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 ○ In altersunabhängigen Gruppen von bis zu 30 Personen, zuzüglich Betreuungspersonen ○ Genesene u./o. geimpfte Personen werden nicht gezählt ▪ Kontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u> ○ Fläche pro Person: mindestens 10m² ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinreichende Trennung der auf der Sportanlage zulässigen Personenanzahl entscheidend ○ Dusch- und Umkleieräume geschlossen ○ Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (Kontakt-)Sport lediglich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 möglich <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Haushalt plus maximal 2 weitere Personen eines anderen Haushalts, einschließlich Kinder bis 14 Jahren ○ Zusammenkünfte von Kindern bis einschließlich 14 Jahren bis maximal 10 Personen ○ Geimpfte und/oder genesene Personen werden nicht mitgezählt ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hinreichende Trennung der auf der Sportanlage zulässigen Personenanzahl entscheidend ○ Dusch- und Umkleieräume geschlossen ○ Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands betreten und genutzt werden

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sport- hallen	<p>Zuschauende</p> <p><u>Zusammenfassung der Regelungen für alle Veranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 ▪ Wenn > 25 Personen drinnen bzw. > 50 Personen draußen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationspflicht gemäß § 5 ○ Abstandsgebot einhalten ○ Drinnen Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich ○ Reduzierung der Abstandspflicht und keine MNB-Pflicht möglich, wenn alle (nicht vollständig geimpften) Zuschauende einen negativen Test vorweisen können ▪ Ab 1.000 Personen genehmigungspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a entfällt <p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stationäre Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 500 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten ▪ Nicht-stationäre Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 100 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- u. Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen-sowie für Eltern oder Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten. <p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stationäre Veranstaltungen dürfen mit maximal 100 Zuschauenden genehmigungsfrei stattfinden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ negativer Test gem. § 5a ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten ▪ Bei nicht-stationären Veranstaltungen sind Zuschauende nicht gestattet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- u. Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte und/oder genesene Personen sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten. <p>Zuschauende sind im Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb nicht gestattet.</p>

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sportplätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportausübung siehe Stufe 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportausübung mit Kontakt und kontaktlos in altersunabhängigen Gruppen möglich (normaler Sportbetrieb) ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a entfällt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktsport ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 ○ In altersunabhängigen Gruppen von bis zu 30 Personen, zzgl. Betreuungspersonen ○ Genesene u./o. geimpfte Personen werden nicht mitgezählt ▪ Kontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u> ○ Fläche pro Person: mindestens 10m² ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dusch- u. Umkleieräume geschl. ○ Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene bei Kontaktsport (in Gruppen) sowie Anleitungs- und Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen bei Sportausübung im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktsport ist zulässig <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen gem. § 2 ○ Gruppen von maximal 30 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren ○ Genesene und /oder geimpfte Personen werden nicht mitgezählt ▪ Kontaktloser Sport in beliebig großen Gruppen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Meter Abstand zwischen teilnehmenden Personen <u>oder</u> ○ Fläche pro Person: mindestens 10m² ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 Insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dusch- u. Umkleieräume geschl. ○ Geräte- und ähnliche Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden. ▪ Dokumentationspflicht gem. § 5 ▪ Testpflicht gemäß § 5a für Erwachsene sowie Anleitungs- und Betreuungspersonal, unabhängig vom Alter <ul style="list-style-type: none"> ○ Testpflicht entfällt für geimpfte u./o. genesene Personen bei Sportausübung im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 2 sowie für Eltern o. Betreuer, die Kinder bis einschließlich sechs Jahren im Sportbetrieb begleiten.

Übersicht Stufenplan für den Sportbetrieb in und auf städtischen Sportanlagen



Bereich	Stufe 0 Geringes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: <10	Stufe 1 Erhöhtes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 10	Stufe 2 Hohes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 35	Stufe 3 Starkes Infektionsgeschehen Inzidenzwert: > 50 und < 100
Sportplätze	<p>Zuschauende</p> <p><u>Zusammenfassung der Regelungen für alle Veranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienekonzept gemäß § 4 ▪ Wenn > 25 Personen drinnen bzw. > 50 Personen draußen gilt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Dokumentationspflicht gemäß § 5 ○ Abstandsgebot einhalten ○ Drinnen Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Schachbrettbelegung mit einem reduzierten Abstand von 1m möglich ○ Reduzierung der Abstandspflicht und keine MNB-Pflicht möglich, wenn alle (nicht vollständig geimpften) Zuschauende einen negativen Test vorweisen können ▪ Ab 1.000 Personen genehmigungspflichtig 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 500 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stationäre Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 250 Zuschauenden; nicht-stationär mit maximal 100 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ negativer Test gem. § 5a ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten 	<p>Zuschauende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen genehmigungsfrei mit maximal 50 Zuschauenden <ul style="list-style-type: none"> ○ Hygienekonzept gem. § 4 ○ negativer Test gem. § 5a ○ Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, bis Sitzplatz eingenommen wird ○ Dokumentationspflicht gem. § 5 ○ Abstandsgebot einhalten